

# Durchführungsbestimmungen

## 2022/2023



- § 1 Gültigkeit von Ordnungen
- § 2 Spielklasseneinteilung
- § 3 Sporthallen, Anwurfzeiten, Haftmittel
- § 4 Anreise von Gastvereinen und Schiedsrichtern
- § 5 Spielbericht
- § 6 Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär
- § 7 Beiträge, Kosten
- § 8 Eintrittspreise, Vergünstigungen
- § 9 Medien
- § 10 Rechtswege
- § 11 Geldstrafen und Geldbußen

Änderungen rot und unterstrichen

## § 1 Gültigkeit von Ordnungen

- (1) Es gilt der Vertrag der Landesverbände Rheinessen, Rheinland, Pfalz und Saar in der jeweils geltenden Fassung. Gespielt wird nach den jeweils geltenden Regeln für Hallenhandball der IHF in der für den Bereich des DHB gültigen Form und den dazugehörigen Hinweisen und Erläuterungen und Ordnungen. Spielleitende Stellen sind die Spielklassenleiter Frauen, Männer und Jugend. Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig.
- (2) Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO/DHB) und des § 11 (Dfb) geahndet.
- (3) Die Spiele der Oberligen werden grundsätzlich im Rundensystem mit Vor- und Rückspielen gemäß § 42 SpO in Verbindung mit § 43 SpO ausgetragen.
- (4) Im Bereich der RPS-Oberligen werden die nach § 87 Abs. 2, Satz 1 SpO möglichen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause und der Anzahl der Spieler nicht angewandt.
- (5) Im Bereich der RPS-Oberligen werden die IHF Guidelines ergänzt. Lange Unterziehhosen (Leggins) sind erlaubt, müssen aber der Hauptfarbe der Trikotosen entsprechen.
- (6) Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft grundsätzlich ein Überziehleinchen in der Farbe des Torhüter-Trikots mitzuführen. Verstöße während dem Spiel werden gemäß § 25.4 (30) geahndet.
- (7) Gemäß § 52 (3) SpO/DHB bestimmen die Präsidenten nach Anhörung des Spelausschusses die Sieger, Auf- oder Absteiger im Sinne des § 52 (1) SpO/DHB.
- (8) Der § 52a SpO/DHB regelt einen möglichen Saisonabbruch bzw. die Saisonannullierung. Die Entscheidung darüber fällen die Präsidenten nach Anhörung des Spelausschusses.

## § 2 Spielklasseneinteilung

### (1) Erwachsene

- (a) Gespielt wird in jeweils einer Gruppe mit 16 Mannschaften der Männer und 16 Mannschaften der Frauen. Beachte § 1 (1f)
- (aa) In der Saison 2023-24 wird in jeweils einer Gruppe bei den Männern maximal mit 16 Mannschaften und bei den Frauen maximal mit 14 Mannschaften gespielt.
- (b) Der Aufstieg in die 3. Liga richtet sich nach deren Vorgaben. Dabei gilt die bestplatzierte Mannschaft aus der gemeinsamen Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar als Meister. Der Meister bzw. die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft hat das Recht zur Meldung an die 3. Liga. Bei einem Verzicht geht dieses Recht auf die nächstplatzierten Mannschaften der gemeinsamen Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar über.
- (c) Mannschaften der Bundesligen, die nach § 63 Abs. 3 nicht als Absteiger angerechnet werden, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbandes unterhalb der Oberliga einzugliedern, es sei denn, eine weitere Mannschaft dieses Vereins hat eine Spielklassenzugehörigkeit im Sinne des § 40 SpO in der Oberliga.
- (d) Mannschaften der 3. Liga, die aus der laufenden Meisterschaftsrunde ausscheiden und Mannschaften, die für die neue Saison nicht mehr melden bzw. ihren Anspruch auf eine Teilnahme verlieren, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbandes unterhalb der Oberliga RPS einzugliedern.
- (e) Mannschaften der Oberliga und Absteiger aus der 3. Liga, die das Spielrecht für die jeweilige Oberliga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Oberliga für die kommende Spielzeit bis spätestens zum 30. April jeden Jahres unter <https://meinh4a.handball4all.de> abgegeben haben. Teilnehmer der Landesverbände an der Aufstiegsrelegation müssen ihre Teilnahme an der Relegation und an den Spielen der Oberliga bis zum 30. April jeden Jahres unter <https://meinh4a.handball4all.de> abgegeben haben. Beachte §§ 39+40 Spielordnung DHB.
- (f) Es steigen so viele Mannschaften ab, bis die Staffelstärke aus Abs. 1 (a und aa) incl. zwei Aufsteiger aus den LV erreicht ist.
- (g) Zurückziehen oder Ausscheiden einer Mannschaft wird gemäß § 25 (1.14) RO/DHB geahndet.
- (h) Die aufstiegsberechtigten Mannschaften aus den LV ermitteln gemäß § 44 (5) SpO die beiden Aufsteiger in die Oberliga. Gespielt wird in einer einfachen Runde jeder gegen jeden. Die Wertung erfolgt:
- a) nach Punkten
  - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz.
  - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach den Ergebnissen aus dem Spiel der unmittelbar Beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an einem neutralen Ort ein Entscheidungsspiel statt. Endet dieses Spiel ebenfalls unentschieden wird unter Beachtung der Regel 2:2 und der Bestimmung gemäß § 44 (3) SpO ein Sieger ermittelt.

Die Spieltermine kommen nach den folgenden Platzziffern zu Stande:

Männer	1: PfHV	2: HVS	3: HVRh	4: HVRI
Frauen	1: HVRI	2: PfHV	3: HVS	4: HVRh

Jährlicher Wechsel der LV Platzziffern: 1 wird 4 // 2 wird 1 // 3 wird 2 // 4 wird 3

(2) Jugend:

- a) Es gelten die Altersklassen gemäß § 37 (3) SpO.  
In allen Spielklassen ohne weiterführende Meisterschaften sind gemäß § 4 (2) SpO Mannschafts-Spielgemeinschaften zugelassen.
  - b) Die verbindliche Onlinemeldung zu einer Spielklasse der Jugend-Oberligen bzw. Jugendbundesliga muss durch den teilnehmenden Verein bis zum 31.03. eines Jahres unter <https://meinh4a.handball4all.de> abgegeben werden. Sofern durch die Kontingentzuweisung in der Oberliga\_Qualifikationsspiele in den Verbänden erforderlich werden, sind die endgültigen Teilnehmer bis zum 30.05. eines Jahres zu ermitteln und der Geschäftsstelle der RPS-Oberliga schriftlich mitzuteilen. Freie Plätze in einer Spielklasse werden im Rahmen weiterer Qualifikationsspiele entsprechend den näher bestimmten Regelungen ermittelt.  
Es gelten zusätzlich die Bestimmungen und Anmeldebedingungen der JBLH.
  - c) Die Grundzahl in der männlichen A-Jugend-Spielklasse beträgt 12, in den übrigen Spielklassen 10 Mannschaften.  
Die Anzahl ist grundsätzlich abhängig von der Termingestaltung weiterführender Meisterschaften.
  - d) Jedem Landesverband werden zur Erreichung der Grundzahl von 12 Mannschaften für die männliche A-Jugend jeweils 3 Teilnehmer, in den übrigen Altersklassen mindestens 2 Teilnehmer zugewiesen. Die restlichen Plätze werden in einer RPS-weiten Qualifikation ausgespielt.  
Zu dieser Qualifikation hat jeder LV grundsätzlich 1 Meldung. Sollten die Teilnehmerzahl 4 nicht erreicht werden, so können die LV mit den meisten Mannschaften in der laufenden Runde und Altersklasse einen Teilnehmer mehr melden.
  - e) Die Mindestzahl beträgt 8 Mannschaften. Sollte die Mindestzahl nicht erreicht werden, wird der Teilnehmer für die weiterführende Meisterschaft in einem Turnier der Meister aller an der Oberliga beteiligten Landesverbände ermittelt.
  - f) Die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften richtet sich nach deren Vorgaben. Dabei gilt die bestplatzierte Mannschaft aus der gemeinsamen Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar als Meister. Der Meister bzw. die bestplatzierte Mannschaft hat das Recht zur Meldung.  
Bei einem Verzicht geht dieses Recht auf die nächstplatzierten Mannschaften der gemeinsamen Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar über.
  - g) Bei Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft nach dem 30.05 ist der Verein, unabhängig des Qualifikationsstatus, im Folgejahr von der Teilnahme in der betroffenen Altersklasse ausgeschlossen.
  - h) Die Zurückziehung wird gemäß § 25 (1.14) RO/DHB geahndet.
  - i) Die Spielweise der C - Jugend wird in der Anlage 3 zwingend vorgegeben.
  - j) Sollten Mannschaften bei den Deutschen Jugendmeisterschaften teilnehmen und haben für die JBLH gemeldet, werden diese nach dem Erreichen der Viertelfinale für die RPS-Meldung zur JBLH gesetzt.  
Die angesetzten RPS Qualifikationsturniere können aus dem betroffenen LV bzw. nachrangig durch die anderen LV aufgefüllt werden.
- (3) Alle Vereine (Vereinsadmin) pflegen im Programm Phönix OL unter Funktionen ihre jeweilige Mannschaftsbezogene Postanschrift und Mannschaftsverantwortlichen ein. Die betreffenden Personen müssen einen Personenaccount mit der Mindestfreigabe der E-Mail Anschrift besitzen. Somit können alle Personen über den richtig hinterlegten Verteiler mit Informationen versorgt werden.  
Für das Anschriftenverzeichnis der jeweiligen Staffel werden die freigegebenen persönlichen Daten aus Phönix gezogen und veröffentlicht. Die Verantwortung – ob Daten im Personenaccount freigegeben sind - liegt bei den Vereinsadmin.
- (4) Zum Zwecke der Online-Spielverlegungen müssen im Vereinsaccount Spielplangestalter (max 2) analog (3) eingepflegt werden.

### § 3 Sporthallen, Anwurfzeiten, Haftmittel und Ordnungsdienst

- (1) Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht. In Hallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen vom Zeitnehmertisch aus bedient werden können, sind diese zu verwenden. Dabei hat das automatische Schlusssignal Vorrang vor dem Vorwärtslaufen der Uhr. Ist keine Zeitmessanlage vorhanden, so ist dem Zeitnehmer eine Tischstoppuhr von mindestens 11 cm Durchmesser zur Verfügung zu stellen.

Werden auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt, so müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer und Strafzeit (siehe Abbildung 1) angezeigt werden können.

Außerdem ist eine Vorrichtung für die Team-Time-Out-Karte und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

- (2) Die Spielfläche (Halle oder Trainingshalle) soll mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung stehen. Vor dem Spiel führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 4:7 und 17:3 sowie § 56 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Sind die Mängel bis zum angesetzten Anwurf Zeitpunkt nicht behoben und kann das Spiel deswegen nicht ausgetragen werden, ist gegen den schuldigen Verein mindestens Spielverlust auszusprechen.
- (3) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, sofern der Heimverein in der gemeldeten und veröffentlichten Spielkleidung antritt. Dies gilt nicht, wenn einer der beiden Vereine in der Spielkleidungsfarbe „Schwarz“ (diese Farbe ist den SR vorbehalten) antritt. In jedem Fall ist diese Mannschaft verantwortlich, dass das Spiel ausgetragen werden kann.

Die bei den Spielen anwesenden Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen.

Bei einem Verstoß kann die Spielleitende Stelle Geldbußen gemäß § 25 (4) RO/DHB bis zu 200,00 € verhängen.

- (4) Für Spielverlegungen sind die Vorschriften der Anlage 2 zu beachten. Sie sind gebührenpflichtig.
- (5) Für die gesamte Werbung sind die Richtlinien des jeweiligen Vertragsverbandes anzuwenden.
- (6) Die Anwurfzeiten sind wie folgt begrenzt:

samstags

Jugend nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr, hiervon ausgenommen wird die Anwurfzeit für Spiele der A-Jugend, hierfür gilt nicht nach 20:00 Uhr

Erwachsene nicht vor 16:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr

sonntags

Jugend nicht vor 12:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr

Erwachsene nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr

Sofern sich die Vereine einigen, können die Spiele mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle auch zu anderen Zeiten beginnen.

- (7) (a) Im Falle einer Haftmittelerlaubnis ist dies auf dem Meldebogen zu vermerken, ansonsten besteht Haftmittelverbot. Die Haftmittelbenutzung wird den Mannschaften mit dem Anschriftenverzeichnis bekanntgegeben und ist verbindlich. Änderungen während der laufenden Runde müssen bei der Spielleitenden Stelle beantragt werden. Diese entscheidet über die Gültigkeit des derselben. Sind nur bestimmte Haftmittel durch den Hallenträger erlaubt, ist der Heimverein verpflichtet, diese dem Gastverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ansonsten besteht kein Einschränkungsverbot in der Wahl des Haftmittels.  
Eine gemeldete Haftmittelerlaubnis kann nur mit Schreiben des Hallenträgers zurückgezogen werden und gilt dann bis Saisonende.

**b) Für Seniorenmannschaften: Hierfür gilt ab der Saison 2023/2024 die Haftmittelpflicht.**

- (8) Verstöße gegen das Haftmittelverbot werden gemäß Anlage 1 geahndet.  
Die fehlbaren Spieler werden von den Schiedsrichtern wie folgt bestraft:
- a) Nutzung von Haftmittel trotz Haftmittelverbot (kein Depot im Handbereich):  
Hände waschen + Bericht + Progression gegen den fehlbaren Spieler
  - b) Nutzung von Haftmittel trotz Haftmittelverbot (Depot im Handbereich):  
Hände waschen + Bericht + Progression gegen den fehlbaren Spieler + Progression gegen den MV
  - c) Nutzung von Haftmittel ist zulässig, jedoch Depot im Handbereich:  
Progressive Bestrafung gegen den MV.
  - d) Eventuell anfallende Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten sind bei Verstoß gegen das Haftmittelverbot dem schuldhaften Verein anzulasten.
- (9) a) Der Heimverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.  
b) Es müssen zwei nicht am Spiel beteiligte Personen (Wischer) abgestellt werden, welche die Bespielbarkeit des Spielfeldes sicherstellen.  
Verstöße werden gemäß § 25.4 (34) RO/DHB geahndet.
- (10) Im Auswechselraum und der Coaching Zone ist das Abstellen von Behälter aus Glas untersagt. (fällt unter Spielfeldaufbau).
- (11) In der Oberliga Männer und Frauen tragen die SR verbindlich zu jedem Spiel ihr Headset.  
Verstöße werden gemäß § 25.4 (31) RO/DHB geahndet.

**§ 4 Anreise von Gastvereinen und Schiedsrichtern, Schadensregulierung bei Spielausfall**

- (1) Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um zum Spielort zu kommen.
- (2) Sollte der Gastverein das Vorrundenspiel absagen bzw. schuldhaft nicht antreten, so wird das Heimrecht im Rückspiel getauscht. Bei Spielabsagen bzw. Nichtantreten in der Rückrunde, kann die Spielleitende Stelle die Geldbuße gemäß Anlage 1 um 100 % erhöhen.  
Notwendig werdende Spielverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- (3) Kann ein Spiel nicht mehr angesetzt und somit nicht ausgetragen werden, bzw. eine Mannschaft wurde gesperrt oder tritt schuldhaft nicht an, kann gemäß § 48 SpO für die Oberliga eine maximale Schadenspauschale in Höhe 400,00 € für Erwachsenen- und 200,00 € für Jugendmannschaften in Rechnung gestellt werden. Höhere Kosten können nur mit Nachweisdokumenten geltend gemacht werden.

## § 5 Spielbericht

- (1) Für alle Spiele der Oberliga RPS ist der SpielberichtOnline (SBO) zu verwenden.  
In den Spielklassen muss eine ständige Internetverbindung vorhanden sein.  
Verstöße werden gegen den Heimverein gemäß § 25.4 (25) RO/DHB geahndet

Der Heimverein stellt Laptop mit seinen hochgeladenen Spieldaten dem Gast rechtzeitig zur Verfügung. Der SBO ist 45 Min. vor Spielbeginn mit den vollständig geladenen Spielbasisdaten und der voraussichtlichen Mannschaftsaufstellung in der Schiedsrichterkabine bereitzustellen (Beachte (2)).

Verstöße werden grundsätzlich gegen den schuldhaften Verein gemäß § 25.4 (25) RO/DHB geahndet

30 Min. vor Spielbeginn findet eine Technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Zeitnehmer + Sekretär, Heimverein, Gastverein und Technischer Delegierter, sofern angesetzt.

Verstöße werden grundsätzlich gegen den schuldhaften Verein gemäß § 25.4 (32) RO/DHB geahndet

Details zur technischen Besprechung werden in den Einsatzbedingungen der SR aufgelistet.

- (2) Durch den Wegfall der Passkontrollen müssen alle Spieler/Spielerinnen in Phönix hinterlegt sein. Sollte es zu Unstimmigkeiten (u.a. kein Hochladen möglich) kommen, muss der Spieler/die Spielerin manuell in den SBO eingetragen werden und kann seinen Ausweis den SR vorlegen. Dies kann in Papierform oder über das System IDOnline / NU elektronisch erfolgen.  
Die Schiedsrichter kontrollieren im elektronischen Spielbericht auf ggf. manuell nachgetragene Spieler, diese sind dann zusätzlich im elektronischen Spielbericht unter „Bericht 2“ seitens der Schiedsrichter zu erfassen.“
- (3) Fehlende Spielausweise können bis zu einem Tag (18:00 Uhr) nach dem Spiel per Mail oder Fax an die Spielleitende Stelle gesandt werden. Nach diesem Termin werden Verstöße gemäß § 25 (1.11) RO/DHB geahndet.  
Eine lesbare Kopie des Spielausweises ist innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung an die Spielleitende Stelle zu senden. Beachte § 25 (1.12a) RO/DHB.
- (4) Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Heimverein für den Transport des Rechners in die SR-Kabine und wieder auf den Z/S-Tisch verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind nach dem Schließen des SBO (PIN-Eingabe) für das Hochladen des Spieles verantwortlich. Der Heimverein ist verpflichtet den SR eine Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Sollte der Heimverein keine Internetverbindung zur Verfügung stellen, so wird das Hochladen des Spieles ihm übertragen. Das Hochladen durch den Verein hat innerhalb von 2 Stunden nach dem Spiel zu erfolgen.

Die SR müssen die Nichtgestellung der Internetverbindung der Spielleitenden Stelle schriftlich mitteilen. Erst mit dieser Meldung sind sie aus der Verantwortung.

Verstöße werden gemäß § 25 (1.9) RO/DHB geahndet.

Für den Notfall sind Spielberichte in Papierform vorzuhalten.

### Spielleitende Stelle Männer:

Tel.: 06348-7100 Handy; 0170 7526586

E-Mail: maenner(at)handball-rps.de

### Spielleitende Stelle Frauen:

Tel. 06721-48358 Handy 0163-4022330

E-Mail: frauen(at)handball-rps.de

### Spielleitende Stelle Jugend männlich:

Tel: 06825-5850 Fax: 06825-970736 Handy: 0160 92689417

E-Mail: jugend-maennlich(at)handball-rps.de

### Spielleitende Stelle Jugend weiblich

Tel: p:06781-35306 d: 06781-507848\_Fax: 06781-509219 Handy 0171-1466487

E-Mail: jugend-weiblich(at)handball-rps.de

## § 6 Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär und Technischer Delegierter

- (1) Gemäß § 76 SpO/DHB in Verbindung mit der SRO/DHB, wird für das SR-Wesen und den Spielbetrieb in der gemeinsamen OL/RPS folgendes festgelegt:

Es sind nur Zeitnehmer und Sekretäre zugelassen, die über einen gültigen Ausweis der RPS verfügen. Einsatz ohne Lizenz wird als fehlende ZN/S gewertet und gemäß § 25 (1.13) RO/DHB geahndet.

Alle in der OL eingesetzten Z/S müssen nachweislich an einer Unterweisung für den SBO in ihrem LV teilgenommen haben und können sich damit im Notfall gegenseitig vertreten.  
Diese Personen müssen in Phönix einen Personenaccount besitzen.  
Alle LV melden nach der Unterweisung ihre Z/S an den SR Wart der OL.

Für Spiele der Erwachsenenmannschaften M/F können ausschließlich Zeitnehmer bzw. Sekretäre zum Einsatz kommen, die eine Lizenz für diese Spielklasse vorweisen können. Für Sekretäre ist die Lizenz an die erfolgreiche Teilnahme einer einheitlichen OL RPS Sekretär-Zusatzschulung, die inhaltlich mit dem SRA der OL RPS abgestimmt ist, gebunden.

ZN/S mit gültiger Lizenz der dritten Ligen oder höher erhalten automatisch eine Lizenz als Sekretär für die Spiele der M/F. Sie müssen allerdings nachweislich die Bedienung des SBO beherrschen  
Beachte § 7 (1).

Die GS hinterlegt bei den vom SR Wart gemeldeten Personen die Lizenzen und Gültigkeitszeiträume. Die erstellten Ausweise können über die App IDOnline eingesehen und vorgelegt werden.

Die OL RPS behält sich vor, die Verlängerung der Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz bei Bedarf (u.a. Regeländerung), an den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zu binden.  
Die Unterweisungen hierzu können auch als Online-Schulungen angeboten werden.

Der Heimverein stellt grundsätzlich Zeitnehmer und Sekretär. Falls der Gastverein einen Sekretär stellen möchte, muss er es rechtzeitig (spätestens bis zum dritten Tag vor Spielbeginn) dem Heimverein per E-Mail (cc an den Staffelleiter) mitteilen. Werden weder Zeitnehmer noch Sekretäre gestellt, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär und die betroffenen Vereine werden gemäß § 25 (1.13) RO/DHB mit einer Geldbuße belegt.

Die Ausweisnummer ist in den Spielbericht einzutragen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.11) RO/DHB geahndet.

Die ZN/S sind verpflichtet nach dem Spiel mit den SR in deren Kabine zu gehen und sind erst nach Unterschrift (PIN-Eingabe aller Beteiligten) von ihren Aufgaben entbunden.

Zusätzlich zur Regel 18: Sofern die von beiden Mannschaften einsehbare Zeitmessanlage nicht auch für die gleichzeitige Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft mit den entsprechenden Trikotnummern der fehlbaren Spieler eingerichtet ist, trägt der Zeitnehmer die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers auf einen Zettel ein (auch wenn aufgrund des nahen Spielendes keine Ergänzung mehr möglich ist), der für beide Mannschaften deutlich sichtbar über eine entsprechende Vorrichtung (  $\wedge$  = Reiter) auf dem Zeitnehmertisch auf der Seite des fehlbaren Spielers bzw. seiner Mannschaft aufgestellt wird. Beide Möglichkeiten (Zeitmessanlage und allgemein einsehbarer Zettel) dürfen nicht parallel oder wechselnd angewendet werden.

Jede Mannschaft hat drei nummerierte (1, 2, 3) Team-Time-Out-Karten mitzuführen. Für den Einsatz gelten die Erläuterungen Nr. 3 Seite 62 aus dem Regelheft.

Gemäß § 80a SpO kann der Einsatz eines Technischen Delegierten angeordnet werden. Die Ansetzung erfolgt durch den RPS-Schiedsrichterausschuss.

- (2) Für eine ordnungsgemäße Durchführung einer OL/RPS-Hallenrunde ohne gravierende Engpässe sind mindestens 25 SR-Gespanne erforderlich, auf die Erst-Zugriff sichergestellt sein muss.  
Für Gespanne, die am Ende der Saison ihre Tätigkeit in der OL RPS beenden, sollte vom jeweiligen LV eine entsprechende Anzahl Gespanne nachgemeldet werden.  
Grundsätzlich ist eine verbandsneutrale SR-Ansetzung erforderlich. Bei Spielen innerhalb eines Landesverbandes können auch eigene SR eingeteilt werden. Die Schiedsrichteransetzer der OL/RPS setzen zur Leitung der Erwachsenenspiele grundsätzlich nur Gespanne mit



Oberligaqualifikation und höher ein. Der Einteiler kann bei Bedarf auch ein Mischgespann einteilen. Spiele der Männerstaffel sollten nur in absoluten Ausnahmefällen mit Mischgespannen angesetzt werden. Sollten keine SR mit OL Qualifikation verfügbar sein, sind die Ansetzer, nach Rücksprache mit dem SR Wart, berechtigt SR aus dem höchsten Kader der LV anzusetzen. Bei den Jugendspielen werden die Schiedsrichter durch den Ansetzer des Landesverbandes der Heimmannschaft oder einer vom Ansetzer beauftragten Person angesetzt. Alle mit der Ansetzung beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt Änderungen in ihren Ansetzungen vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Sämtliche Ansetzungen/Veränderungen sind im Spielplanprogramm zu veröffentlichen.

- (3) Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf einen oder zwei anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Falls keine neutralen Schiedsrichter anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen.
- (4) Der Heimverein ist verpflichtet, den Schiedsrichtern einen Umkleideraum mit Tisch und Stühlen und Trinkwasser (fällt unter Spielfeldaufbau) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zu jedem Spiel haben die Vereine in der Oberliga Männer und Frauen einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen auszufüllen und binnen 8 Tagen nach dem Spiel abzusenden. Verstöße werden gemäß § 25.4 (33) RO/DHB geahndet. Diese Beobachtungen müssen von Personen durchgeführt werden, die in der Halle anwesend waren. Alle in der OL eingesetzten Vereinsbeobachter müssen an einer Unterweisung der Oberliga teilgenommen haben. Diese Personen müssen in Phönix einen Personenaccount besitzen. Die GS hinterlegt bei den Personen die Lizenzen und Gültigkeitszeiträume. Die erstellten Ausweise können über die App IDOnline eingesehen und vorgelegt werden. Die OL/RPS behält sich vor, die Verlängerung der Lizenz bei Bedarf (u.a. Regeländerung), an den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zu binden. Die Unterweisungen hierzu können auch als Online Schulungen angeboten werden. Beachte § 7 (1)

Bei der Abgabe der Vereinsbeobachtung ist die Lizenznummer des Vereinsbeobachters, der die Beobachtung erstellt hat, im Freitextfeld des Beobachtungsbogens einzutragen.

Bei Vereinsbeobachtungen unter 65 Punkten sind in den Freitextfeldern weiterführende Angaben einzutragen. Wiederholt fehlende Angaben werden behandelt wie eine nicht abgegebene Vereinsbeobachtung. Verstöße werden nach Anlage 1, § 25 (4) Rechtsordnung DHB, Absatz (33), geahndet.

Die Weitergabe der Lizenznummer an Dritte ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung und dem daraus resultierende Missbrauch erlischt nicht nur ihre / seine Vereinsbeobachterlizenz, sondern zieht auch einen Antrag auf Bestrafung analog § 12 RO/DHB nach sich. Dies gilt für die Person, die ihre Lizenznummer an Dritte weitergibt und für den, der von der Lizenznummer widerrechtlich Gebrauch macht.

Ein Neuerwerb der erloschenen Lizenz ist erst wieder in der darauffolgenden Saison beim Besuch eines Neulings-Lehrganges möglich.

- (6) Unsportliches Verhalten eines Zeitnehmers/Sekretär oder Hallensprecher werden gemäß § 25.4 (35) RO/DHB geahndet.
- (7) Bei Spielen besonderer Bedeutung, von besonderer Brisanz oder auch bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann – auf Antrag des Schiedsrichterausschusses und Genehmigung durch den Vorsitzenden SpA der OL RPS durch die spielleitende Stelle - ein Technischen Delegierter eingesetzt werden. Beachte § 80a SpO/DHB.
- (8) Bei Ansetzungen gemäß § 25 (2) RO/DHB zahlt der betroffene Verein die Kosten der angesetzten Spielaufsicht/Technischen Delegierten.

## § 7 Beiträge, Kosten

- (1) Spielklassenbeiträge erheben die beteiligten Verbände bei ihren gemeldeten Mannschaften. Die Vertragsverbände gleichen den Kassenbestand zu der von den Präsidenten der beteiligten LV vereinbarten Bestandsobergrenze am Ende der Saison zu gleichen Teilen aus.  
Die am Oberliga-Spielbetrieb teilnehmenden Vereine ermächtigen die Geschäftsstelle der Oberliga RPS, die zu entrichtenden Zahlungen wegen „Zahlungsgrund“ bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Es werden die anfallenden Geldbußen bzw. Verlegungskosten grundsätzlich 14 Tage nach dem Erstellen des Bescheides abgebucht. Sollten Bankrücklastschriften erfolgen, so haftet dafür der betreffende Verein.

Es gilt der § 61 RO/DHB.

Für alle geschäftlichen Abwicklungen der RPS ist die Geschäftsstelle von Rheinhessen zuständig.

### Geschäftsstelle und Kontoführung:

Handball-Verband Rheinhessen e.V. Rheinallee 1, 55116 Mainz,  
Alfred Knab, 01575 3022792 Fax: 03212 1292983  
E-Mail: geschaeftsstelle@handball-rps.de

Konto: IBAN DE96 5519 0000 0243 6000 12

a) Gebühr für Bescheide	5,00 €
b) Gebühr für Spielverlegung	50,00 €
c) Mahngebühr	25,00 €
<b>d) Schulungsgebühr ZN/S und VB</b>	<b>20,00 €</b>

- (2) Die Kosten der Schiedsrichter gemäß der folgenden Aufstellung sind vor dem Spiel vom Heimverein auszuführen.

Spielaufwandsentschädigung für die Leitung eines Spieles:	Männer <b>65,00 €</b>
	Frauen <b>55,00 €</b>
	Jugend 40,00 €
	Turnierspiel der Jugend 25,00 €
Beobachter/Technischer Delegierter/Spielaufsicht	40,00 €
	Turnier pauschal 50,00 €

<b>Coaching-Maßnahmen (Präsenz)</b>	<b>30,00 €</b>
<b>Coaching-Maßnahmen (Online)</b>	<b>20,00 €</b>

Sollte der eingeteilte SR in der Halle sein und das Spiel, für das er eingesetzt war, fällt aus, darf der SR nur die Fahrtkostenerstattung und eine verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe 12,00 € abrechnen. Dies gilt auch für Beobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten.

Bei Spielen unter der Woche wird eine Zusatzaufwandsentschädigung in Höhe 10,00 € erhoben.

Diesen Zuschlag trägt der Verursacher der Spielverlegung und wird nicht in den SR-Kostenausgleich aufgenommen.

Für die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Schiedsrichtern ist jedoch allein der Heimverein verantwortlich. Sollte der Gastverein der Verursacher der Spielverlegung sein, hat er die Zusatzaufwandsentschädigung sofort nach Spielende an den Heimverein zu zahlen.

Verstöße der SR gegen die Abrechnungsvorgaben sind gemäß § 25.4 (26) RO/DHB zu ahnden. Weiterhin sind die zu viel abgerechneten Beträge und die Geldbuße binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Oberliga zu überweisen.

Bei Gespanschiedsrichtern liegt die Verantwortung beim erstgenannten SR.

Der SR-Ansetzer oder sein Vertreter kann telefonisch eine Übernachtung genehmigen.

Übernachtung mit Beleg, die tatsächlichen Kosten

Die Fahrtkosten werden wie folgt festgesetzt:

Bei der Erstattung von Fahrtkosten werden die Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn-AG, 2. Klasse) zugrunde gelegt.

Bei der Benutzung privater Personenkraftwagen erfolgt die Fahrtkostenerstattung pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste, verkehrsgünstigste Straßenverbindung zwischen Wohnort und Zielort mit 0,30 €. Die Mitnahmeentschädigung beträgt pro Person und pro gefahrenen Kilometer 0,02 €. Es können nur Fahrkilometer innerhalb der Landesgrenzen der Oberliga abgerechnet werden. Der sogenannte Grenzübergang ist auf dem Spielbericht zu dokumentieren. Dies gilt nicht für den SR-Austausch mit anderen Landesverbänden.

Diese Fahrtkosten gelten auch für alle Mitarbeiter der Oberliga RPS. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der jeweilige Empfänger verantwortlich.

Für die Schiedsrichterkosten wird nach Rundenschluss durch den Spielklassenleiter ein Finanzausgleich zwischen allen Vereinen in der jeweiligen Oberliga Staffel durchgeführt. Dies betrifft alle Mannschaften, die mindestens an einem Spiel beteiligt waren.

Für alle Mitarbeiter der Oberliga RPS gelten die nachfolgenden Spensätze:

Abwesenheit	
bis 24 Stunden	12,00 €
über 24 Stunden	24,00 €
Aufwandsentschädigung (Tagungen)	15,00 €

- (3) Alle Oberliga RPS-Meister erhalten 25 Medaillen und eine Urkunde.

### **§ 8 Eintrittspreise, Vergünstigungen**

- (1) Die Eintrittspreise werden durch den jeweiligen Heimverein festgesetzt.
- (2) Freien Eintritt bei allen Spielen haben Schiedsrichter sowie legitimierte Mitarbeiter der Vertragsverbände mit gültigem Ausweis.
- (3) Der Gastverein erhält 5 kostenlose Eintrittskarten zur freien Verfügung.
- (4) Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen ist analog § 56 (6) RO/DHB zu verfahren.
- (5) Bei Entscheidungsspielen gemäß § 44 SpO/DHB werden nachfolgende Eintrittspreise vorgeschlagen:

Erwachsene 6,00 €    Jugend 3,00 €

Die beteiligten Vereine zahlen die SR/Spielaufsicht und tragen ihre Fahrtkosten.

Minder- oder Mehreinnahmen werden auf beiden Vereinen hälftig verteilt.

Der Ausrichter erhält sämtliche Einnahmen aus Speisen und Getränke für seine Ausgaben.

## § 9 Medien, Ergebnisdienst

- (1) Bei den Erwachsenenmannschaften hat der Heimverein sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 72 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Sportlounge.tv hochgeladen werden (Das Spiel muss in kompletter Länge **und Spieler/Ereignisse erkennbar** zur Verfügung stehen).

Es gelten die veröffentlichten Richtlinien.

Weiterhin sind die aufzuzeichnenden Spiele mit dem SBO zu verknüpfen.

Das Schneiden oder andere Veränderungen an den Filmen sind verboten und werden geahndet.

Videoaufzeichnungen in den Erwachsenklassen der OL RPS unterliegen einheitlichen Vorgaben.

Die Vereine sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten,

wiederholte Verstöße (ab dem 2. Mal) werden durch die spielleitende Stelle auf Veranlassung des SR-Ausschusses bestraft.

Vorgabe:

- ❖ Kameraführung folgt dem Spielgeschehen (i.A. wo der Ball ist) kein Wegschwenken bei Verletzungen
- ❖ TTO wird komplett mit aufgezeichnet
- ❖ Verletzungen, soweit sie nicht länger als 5min Behandlungspause erfordern, werden komplett mit aufgezeichnet
- ❖ Anhalten der Kamera zu Halbzeit und Spielende jeweils erst ca. 30 Sekunden nach dem entsprechenden Signal und soweit keine Unruhen / besondere Ereignisse auf der Spielfläche passieren
- ❖ Synchronisation (Beginn HZ 1 und Beginn HZ 2)

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 250,00 € geahndet werden.

Die Kosten für Sportlounge.tv werden den Vereinen vor der Saison von der GS in Rechnung gestellt und abgebucht.

## § 10 Rechtsangelegenheiten und Instanzenwege

- (1) Der Rechtswart ist für die die Oberliga RPS betreffenden Rechtsverfahren zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Anpassung der Ordnungen des DHB an die Belange der Oberliga RPS, soweit die Ordnungen des DHB die Regional- und Landesverbände zu eigenen Regelungen ermächtigen und diese von den zuständigen Organen der Oberliga RPS beschlossen werden.  
Der Rechtswart hat für die Veröffentlichung und Vollstreckung der Entscheidungen der Rechtsinstanzen der Oberliga RPS Sorge zu tragen.  
Er kann auf Beschluss der zuständigen Organe der Oberliga RPS an Verhandlungen der Rechtsinstanzen teilnehmen, falls dies im Interesse der Oberliga RPS geboten ist.  
Der Rechtswart kann von den Organen, Ausschüssen und Verwaltungsinstanzen der Oberliga RPS beratend gehört werden.

Anschrift des Rechtswartes: Edgar Waldmann, Ritter-Hundt-Str. 16, 55291 Saulheim,  
Tel: 06732-5281, Handy: 0177 3698758  
E-Mail: rechtswart@handball-rps.de

- (2) Für die Spielklassen gelten folgende Rechtswege:

1. Instanz: Anträge und Einsprüche

Gemeinsames Sportgericht, bestehend aus den Vorsitzenden der Verbandssportgerichte oder den Vizepräsidenten Recht und im Verhinderungsfall aus Mitgliedern dieser Gerichte der am Vertrag beteiligten Verbände.

Anschrift des Vorsitzenden: Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler  
Tel: 06825/46087, Fax: 0800/2875 321 486  
E-Mail: sportgericht@hvsaar.de

2. Instanz: Berufungen

Gemeinsames Verbandsgericht, bestehend aus den Vorsitzenden der Verbandsgerichte oder den Vizepräsidenten Recht und im Verhinderungsfall aus Mitgliedern dieser Gerichte der am Vertrag beteiligten Verbände.

Anschrift des Vorsitzenden: Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben  
Tel: 06331-10286 Fax: 06331-75544 Handy: 0176 55044051  
E-Mail. manfred.koellermeyer@pfhv.de

3. Instanz: Bundesgericht DHB

- |                                  |            |            |
|----------------------------------|------------|------------|
| <u>(3) Rechtsmittelgebühren:</u> | 1. Instanz | 2. Instanz |
|                                  | 100,00 €   | 200,00 €   |

Auslagenvorschüsse werden für Verfahren vor den Rechtsinstanzen der RPS-Oberligen nicht erhoben.

Gebühr für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen 1. Instanz 25,00 € 2. Instanz 50,00 €

- (4) Alle Kosten, Gebühren eines Verfahrens sind auf das Konto der Geschäftsstelle einzuzahlen, auch wenn eine Abbuchungsvollmacht vorliegt.
- (5) Kostenrechtliche Bestimmungen  
Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:  
a) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die Mitglieder der Rechtsinstanz;  
b) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die von der Rechtsinstanz geladenen Zeugen, Sachverständigen und Gutachter;  
c) Für die Porto- und Telefonkosten der Rechtsinstanz, den Auslagen für Vervielfältigungen usw. wird eine Pauschale von 75,00 € festgelegt.
- (6) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich des DHB ist in deren FGO festgelegt.

**§ 11 Geldstrafen und Geldbußen**

Für Vergehen nach den §§ 17 und 19 sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 25 RO/DHB werden durch die Spielleitende Stelle Geldstrafen und Geldbußen gemäß Anlage 1 verhängt.

**Mainz, den 21.04.2022****Handball-Verband Rheinhessen****Handballverband Rheinland****Pfälzer Handball-Verband****Handball-Verband Saar**

## Anlage 1

## Geldstrafen und Geldbußen nach den §§ 17, 19 und 25 RO / DHB

**§ 17 Rechtsordnung DHB**

- (5a) Regel 8:6 IHR  
besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige  
Aktion gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht. 250,00 €
- (5b) Regel 8:6 IHR  
besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige  
Aktion gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen. 250,00 €
- (5c) Regel 8:10 IHR
- a) Besonders grob unsportliches Verhalten  
(Beleidigung oder Bedrohung gegen andere Personen)
  - b) Eingreifen eines Mannschftsverantwortlichen in das Spielgeschehen  
auf der Spielfläche aus oder vom Auswechselraum aus  
oder (II) das Vereiteln einer klaren Torgelegenheit durch einen Spieler  
entweder durch ein (laut Regel 4:6) unerlaubtem Betreten der Spielfläche  
oder vom Auswechselraum aus.
- Geldbuße 150,00 €
- (5d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines  
Mannschftsverantwortlichen. 150,00 €

Bei Jugendlichen werden gemäß § 26 (2) RO/DHB keine Geldbußen/Geldstrafen verhängt.

**§ 19 Rechtsordnung DHB**

Geldbuße im Falle des Spielverlustes gemäß §19 Ziffer 2 RO/DHB

- a) Männer/Frauen 100,00 €
- b) Jugend 50,00 €

**§ 25.1 in Verbindung mit § 25 (4) Rechtsordnung DHB**

(1)	Schuldhaftes Nichtantreten/Absagen Männer / Frauen Jugend	500,00 € 250,00 €
(2)	derzeit nicht relevant	
(3)	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes	150,00 €
(4)	Verschulden eines Spielabbruchs	500,00 €
(5)	derzeit nicht relevant	
(6)	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	100,00 €
(7)	derzeit nicht relevant	
(8)	derzeit nicht relevant	
(9)	Nichthochladen SBO durch SR / Verein gemäß § 5 (4) Dfb/RPS	25,00 €
(10)	derzeit nicht relevant	
(11)	Fehlen von Spielausweisen je Ausweis (max. 100,00 €)	10,00 €
(12)	Nicht fristgerechte Vorlage fehlenden Spielausweis	10,00 €
(13)	Fehlen eines Zeitnehmers/Sekretärs – <u>Einsatz ohne gültige Lizenz</u>	50,00 €
(14)	Zurückziehen von Mannschaften	
	a) allgemein	250,00 €
	b) ohne dass eine andere Mannschaft nachgezogen werden kann	500,00 €
	c) Ausscheiden während der Meisterschaftsserie	750,00 €
	d) Jugendmannschaften: 50 % der unter b und c genannten Geldbußen	
(15)	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	je Trikot 5,00 €
(16)	Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
(16a)	Nichtteilnahme an geforderten Lehrgängen	100,00 €
(17)	mangelhaftes- oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtes	5,00 €



**§ 25 (4) Rechtsordnung DHB**

(24)	Verstoß gegen die Haftmittelbestimmungen gemäß § 3 (7) Dfb/RPS		150,00 €
(25)	Nichtbereitstellung SBO / Internetverbindung gemäß § 5 (1) erster Absatz Dfb/RPS		50,00 €
	Verspätetes Bereitstellen SBO gemäß § 5 (1) zweiter Absatz Dfb/RPS		25,00 €
(26)	Verstöße der Schiedsrichter gegen § 7 (2) Dfb/PS		25,00 €
(27)	Verstoß gegen den § 9 Dfb/RPS		
	unvollständige Filme / Verstöße gegen die Richtlinien	1. Vergehen	25,00 €
		2. Vergehen	50,00 €
		usw.	
	Veränderung der Filme in Sportlounge		200,00 €
(28)	Nichtkennzeichnung Offizielle im Auswechselbereich § 3 (3) Dfb/RPS		20,00 €
(29)	Nichtbeachten der korrekten Übermittlung von Unterlagen gem. § 6 (1) Nutzungsvereinbarung PassOnline		20,00 €
(30)	Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 1 (6) Dfb/RPS		25,00 €
(31)	Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 3 (11) Dfb/RPS		25,00 €
(32)	Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 5 (1) dritter Absatz Dfb/RPS		20,00 €
(33)	Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 6 (5) Dfb/RPS		25,00 €
(34)	Vernachlässigung der Auflagen (Wischdienst) nach § 3 Abs. 9 Dfb/RPS		25,00 €
(35)	Verstöße / unsportliches Verhalten von Zeitnehmer / Sekretär / Hallensprecher gemäß § 6 (6) Dfb/RPS		100,00 €

## Anlage 2

### Verlegungen während der Saison

Damit alle Vereine gleichbehandelt werden und offen miteinander umgegangen werden kann, haben die Spielleitenden Stellen mit dem SR-Einteiler für die Oberliga RPS folgende Regelung festgelegt, die im Falle einer Verlegung strikt einzuhalten ist:

1. Die ursprünglichen Spieltermine haben so lange Gültigkeit, bis die Spielleitende Stelle dem neuen Termin zugestimmt und im Spielplan geändert hat.
2. Der neue Spieltermin muss grundsätzlich notiert sein. Der mitgeteilte neue Termin sollte im Vorfeld mit dem Gegner abgestimmt sein. Zeitverzögerungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
3. Der Verlegungsantrag muss den Grund der Verlegung enthalten.  
Sollte aus Gründen, die der Hallenträger zu verantworten hat, das Spiel verlegt werden müssen (Schreiben des Hallenträgers muss mit Erstellung des Verlegungsantrages per E-Mail an die Spielleitende Stelle gesandt werden), so erfolgt die Verlegung gebührenfrei.  
Gilt nicht für vor der Saison veröffentlichte Termine von Auswahlmaßnahmen und Spiele im LV.
4. Der gegnerische Verein muss seine Ablehnung zu der Verlegung im System begründen.
5. Ausgefallene Spiele müssen innerhalb von 2 Wochen in Absprache mit der Spielleitenden Stelle neu terminiert werden.

Sind die Punkte 2-3 nicht alle erfüllt, so bearbeitet die Spielleitende Stelle den Antrag nicht. Es entstehen in diesem Falle dem Antragsteller keine Kosten.

### Spielabsetzungen

Spielabsetzungen sind nur in ganz besonderen Fällen (z.B. Glatteis) möglich und können nur durch die Spielleitende Stelle erfolgen.

### Anlage 3

#### Offensive Spielweise C-Jugend

- Im Bereich der weiblichen und männlichen Jugend C ist neben der offenen Manndeckung eine offensive Raumdeckung in Form einer 2-Linien-Abwehr erlaubt.  
Erlaubt sind: 1:5, 2:4, 3:3, 3:2:1, 4:2 Deckungen.
- Verboten sind folgende Abwehrformationen: 6:0, 5:1.
- Es darf auch keine Einzel-Manndeckung (5:0+1 // 4:0+2 // 3:0+3) gespielt werden.

#### Hinweise für die Schiedsrichter/Spielleiter

- Maßnahme: Information (Ermahnung)  
stellt der SR fest, dass eine Mannschaft keine 2-Linien Abwehr gemäß den Vorgaben spielt, gibt er Time-Out und informiert den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen, dass er gemäß den Vorgaben spielen muss. („Bitte stelle deine Abwehr um“)
- Maßnahme: Verwarnung  
Ist nach der Information (Ermahnung) keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verwarnt er den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen nach Time-Out.  
(Hinweis geben, warum die Verwarnung ausgesprochen wurde).
- Maßnahme: 7m-Sanktion  
Ist auch nach der Verwarnung keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verhängt der SR einen 7-Meter gegen die verteidigende Mannschaft. Bei jedem weiteren Verstoß ist wiederum auf 7-Meter zu erkennen. (Hinweis auf den Grund des 7-Meter).
- Die Schiedsrichter/Spielleiter vermerken auf dem Spielberichtsbogen, falls die Mannschaft A oder B trotz wiederholten Aufforderungen und Sanktionen nicht offensiv gedeckt hat. Der Klassenleiter hat den entsprechenden Verein auf sein Fehlverhalten hinzuweisen.
- Anmerkungen:
- Der SR sollte der verteidigenden Mannschaft eine „Bewährungszeit“ geben, also nicht sofort sanktionieren, sondern ca. bis 15 Sekunden warten, ob eine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt.
- Der SR sollte vor dem Spiel im Gespräch mit beiden Trainern darauf hinweisen, dass offensiv gedeckt werden muss.
- Zwei-Minuten-Zeitstrafe  
In den Spielen der C-Jugend wird für die Zeit der Hinausstellungen die Spielweise einer offensiven 2-Linien-Abwehr aufgehoben. Die in Unterzahl spielende Mannschaft soll in unterschiedlichen offensiven (z.B. 4:1, 3:2, 2:3, 1:4) oder defensiven (5:0) Formationen verteidigen. Mit Wiederherstellung der Gleichzahl muss jedoch wieder eine offensive Abwehrformation aufgenommen werden.